

Die strafgerichtliche/n Verurteilung/en erfolgte/n

durch das _____
zu der/den Geschäftszahl/en _____

Die strafgerichtliche/n Verurteilung/en und die bezughabende/n Geschäftszahl/en kann der von mir beigelegten **aktu-**
ellen Strafregisterbescheinigung entnommen werden.

Die finanzbehördliche/n Bestrafung/en erfolgt/en

durch das _____
zu der/den Geschäftszahl/en _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **aktuelle** Strafregisterbescheinigung
2. Kopie/n des/der Urteile/s des/der Gerichte/s
3. Kopie/n des/der Bescheide/s der Finanzstrafbehörde/n (Finanzamt oder Zollamt)

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

INFORMATIONSBLATT

zum Ansuchen um Nachsicht vom Gewerbeausschluss für natürliche Personen wegen gerichtlicher Verurteilung/en und/oder finanzbehördlicher Strafe/n

- Von der Ausübung eines Gewerbes ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht
 - wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines **Gastgewerbes** ist auch ausgeschlossen, wer eine nicht getilgte Verurteilung wegen einer Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes BGBl. I Nr. 112/1997 idgF aufweist.

Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

Ein Gewerbeausschluss liegt auch vor, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

- Von der Ausübung eines Gewerbes ist außerdem ausgeschlossen, wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss auf Grund einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verurteilung ist samt Beilagen beim zuständigen Magistrat oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft je nach Wohnsitz des Antragstellers einzureichen.
- Geben Sie bitte die erforderlichen Daten richtig und vollständig an. Schließen Sie dem Antrag sämtliche zweckdienlichen Unterlagen (Gerichtsurteile, Strafbescheide, etc.) bei Einreichung an, da nur vollständig ausgefüllte Ansuchen samt Beilagen eine rasche Erledigung ermöglichen!
- Zur Verfahrensdauer wird bemerkt, dass in jedem Fall die Gerichtsakten angefordert werden und eine **aktuelle** Strafregisterbescheinigung (falls eine solche nicht von Ihnen beigebracht wird) eingeholt wird.